Qualitätszuschläge Rationale Pharmakotherapie

Die Vertragspartner streben durch diesen Vertrag die Umsetzung einer Rationalen Pharmakotherapie an. Die ärztliche Hoheit und Verantwortung bei der Verordnung bleibt dabei voll gewahrt. Der RHEUMATOLOGE soll für alle Patienten eine leitliniengerechte und unter qualitativen und wirtschaftlichen Aspekten angemessene Verordnung von Arzneimitteln durchführen. Aktuelle und wissenschaftlich fundierte Hilfestellungen zur Realisierung einer rationalen Pharmakotherapie erhält der RHEUMATOLOGE insbesondere über die Vertragssoftware und über die Teilnahme an Qualitätszirkeln gem. Anlage 2a.

1. Zuschlag Rationale Pharmakotherapie

Die Empfehlungen, welche in die Vertragssoftware eingeflossen sind, sind von einem aus Gremium Experten, insbesondere des niedergelassenen internistischrheumatologischen und hausärztlichen Bereichs, Apothekern und Ärzten der AOK und Bosch BKK sowie Vertretern von MEDIVERBUND, BVOU, BNC und BDRh und auf der Basis von medizinischen und ökonomischen Kriterien unter Einbeziehung systematischer Bewertungsverfahren erarbeitet worden. Es handelt sich dabei um einen permanenten Prozess, die Empfehlungen werden laufend fortgeschrieben und an die aktuellen wissenschaftlichen Entwicklungen angepasst.

Die Kriterien, nach denen der Zuschlag von 4,00 € pro Quartal auf die Pauschalen RP1, RP2 oder RP3 ausgezahlt wird, können von der AOK, der BKK und vom MEDIVERBUND einvernehmlich vierteljährlich angepasst werden. Falls keine Anpassung erfolgt, sind die für das Vorquartal gültigen Kriterien auch im laufenden Quartal gültig. Die übrigen Vertragspartner stimmen einer entsprechenden Änderung schon jetzt zu.

Falls ein RHEUMATOLOGE in einem Quartal Arzneimittel außerhalb der Vertragssoftware verordnet und die Ermittlung einer oder mehrerer seiner Quoten dadurch verfälscht wird, kann der Zuschlag Rationale Pharmakotherapie für diesen RHEUMATOLOGEN für dieses Quartal auch im Nachhinein gestrichen und verrechnet werden.

Da die in der Vertragssoftware hinterlegten Arzneimittelempfehlungen regelmäßig aktualisiert werden können, erfolgt auch die Auswertung der Quoten jeweils taggleich auf Basis des jeweiligen Standes der Arzneimittelempfehlungen. Abweichend von den durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung auf der Grundlage von § 73 Abs. 8 Satz 7 SGB V erlassenen Richtlinien, sind in der Software farbliche Hinterlegungen von Arzneimitteln enthalten. Diese dienen dazu, den Arzt bei einem wirtschaftlichen Verordnungsverhalten zu unterstützen.

Grün hinterlegt sind:

- 1. Patentfreie Arzneimittel, für die im <u>Rahmen von Ausschreibungen</u> Rabattverträge nach § 130a Abs. 8 SGB V abgeschlossen wurden (= **Rabatt-Grün**).
- 2. Grün berechnete Arzneimittel. Sie haben keine Auswirkung auf die Quote.

Blau hinterlegt sind:

Patentgeschützte und / oder biotechnologisch hergestellte Arzneimittel, für die die AOK Arzneimittel-Rabattverträge abgeschlossen hat.

Orange hinterlegt sind:

Patentgeschützte und / oder biotechnologisch hergestellte Arzneimittel, die durch patentgeschützte und / oder biotechnologisch hergestellte Arzneimittel substituiert werden können, für die die AOK Arzneimittel-Rabattverträge abgeschlossen hat (Blau hinterlegt).

Rot hinterlegt sind:

Arzneimittel, die in der Regel durch qualitative und wirtschaftliche Alternativen unter Beachtung medizinischer Ausschlusskriterien substituiert werden können.

Nicht farblich hinterlegt sind:

Alle übrigen Arzneimittel.

Dem RHEUMATOLOGEN wird empfohlen, im Rahmen der bestehenden Therapiefreiheit bevorzugt grün hinterlegte Arzneimittel zu verordnen.

Verordnungen von blau hinterlegten Arzneimitteln sollen gegenüber Verordnungen von orange hinterlegten Arzneimitteln bevorzugt werden.

Bei Verordnungen von rot hinterlegten Arzneimitteln soll der Substitutionsvorschlag bevorzugt werden.

2. Ermittlung des Zuschlages

Der Zuschlag von 4,00 € wird aufgeteilt in

- 1. einen Zuschlag Rot (2.50 €),
- 2. einen Zuschlag Rabatt-Grün (1,00 €) und
- 3. einen Zuschlag Blau (0,50 €).

Die Zuschläge können einzeln ausgelöst werden und werden in Form von Prozentangaben ermittelt, indem zunächst die folgenden Indikatoren gebildet werden:

Indikator	Zähler	Nenner
Rot	Anzahl der Verordnungen	Anzahl der Verordnungen von
	von Arzneimitteln, die rot	Arzneimitteln, die rot markiert sind
	markiert sind	sowie die Anzahl der Verordnungen
		der Wirkstoffe, die zu ihrer Substitution
		vorgeschlagen werden
Rabatt-Grün	Anzahl der Verordnungen	Anzahl von Verordnungen von
	von Arzneimitteln, die	Arzneimitteln mit ausgeschriebenen
	"Rabatt-Grün" markiert sind	Wirkstoff-Rabattverträgen sowie der
		Anzahl der Verordnungen von
		wirkstoffgleichen Alternativen ohne
		Rabattvertrag.
Blau	Anzahl der Verordnungen	Anzahl der Verordnungen der blau
	von Arzneimitteln, die blau	hinterlegten Arzneimittel sowie die
	markiert sind	Verordnungen der Alternativen ohne
		Rabattvertrag.

Ausgelöst werden die Zuschläge, wenn folgende Schwellenwerte erreicht werden:

Rot	<= 3 %
Rabatt-Grün	>= 90 %
Blau	>= 70 %

Über weitere Plausibilisierungsmaßnahmen verständigen sich die Vertragspartner und ergänzen diese Anlage.